

Bekanntmachung der Gemeinde Görmin zum Beschluss Nr. 147/2019-2024 vom 07.12.2021 über den Entwurf und die Auslegung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Görmin
für eine Teilfläche aus Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken im Ortsteil Görmin nördlich der Böker Straße

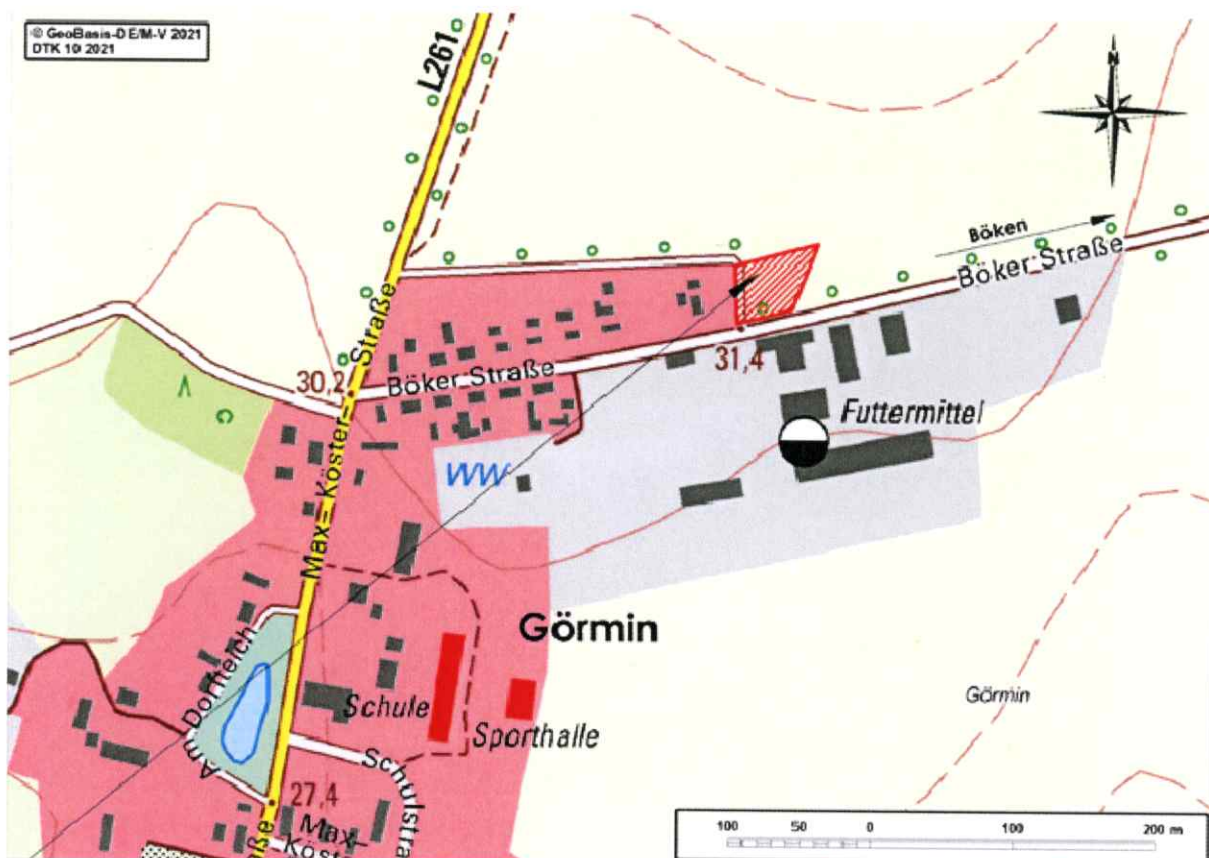
1.

Die Gemeindevertretung Görmin hat in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 den Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Görmin für eine Teilfläche aus Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken im Ortsteil Görmin nördlich der Böker Straße in der Fassung von 11-2021 gebilligt.

Mit Aufstellung der Satzung soll eine Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch Einbeziehung des östlichen Teils des Flurstückes 88 vorgenommen und damit die Voraussetzung für einen genehmigungsfähigen Bauantrag und die Ansiedlung einer einheimischen Familie geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am nördlichen Ortsrand des Dorfes Görmin (siehe Übersichtskarte). Er wird im Westen durch Wohnbebauung, im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Süden durch die Böker Straße und das Betriebsgelände eines Landwirtschaftsbetriebes begrenzt. Die Plangebietsfläche umfasst rd. 2.046 m².

Übersichtskarte, Quelle: GAIA MV (unmaßstäblich)



2.

Coronabedingt erfolgt die nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 353) in der Zeit

von Montag, den 31.01.2022 bis Freitag, den 04.03.2022
(jeweils einschließlich)

durch Veröffentlichung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für eine Teilfläche aus Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken im Ortsteil Görmin nördlich der Böker Straße in der Fassung von 11-2021, bestehend aus Plan, Begründung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag im Internet auf der Homepage der Stadt Loitz unter <https://www.loitz.de/buergerservice/bekanntmachungen/2022/januar/> sowie im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter [Pläne in Aufstellung - Bau- und Planungsportal M-V \(geodaten-mv.de\)](https://www.geodaten-mv.de/).

Ergänzend hierzu können die vorgenannten Unterlagen nach telefonischer Voranmeldung unter 039998/153-41 (Frau Janssen, Leiterin Bau- und Ordnungsamt) oder Terminabstimmung per Mail unter l.janssen@loitz.de im Amt Peenetal/Loitz, Bau- und Ordnungsamt, Haus II, Eingang Marktstraße 157, Zimmer 5, 17121 Loitz eingesehen werden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Zugang zum Rathaus aufgrund von bundes- oder landesweiten Beschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie erschwert sein kann und aus diesem Grunde die elektronische Einsichtnahme zu favorisieren ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift in der Verwaltung ist im Rahmen der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zur Verwaltung möglich. Auch hierzu bedarf es der vorhergehenden telefonischen Voranmeldung bzw. der Terminvereinbarung durch Mail. Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Stadt Loitz bzw. durch das Amt Peenetal/Loitz finden Sie unter <https://www.loitz.de/buergerservice/datenschutz/bauamt/bauleitplanung-im-rahmen-der-oeffentlichkeitsbeteiligung-nach-baugesetzbuch-baugb.pdf?cid=5lv>.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Görmin für eine Teilfläche aus Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken im Ortsteil Görmin nördlich der Böker Straße unberücksichtigt bleiben.

3.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Für den auf der Ergänzungsfläche vorgesehenen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V ist auf dem Grundstück die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen den artenschutzrechtlichen Verboten effektiv begegnet werden kann.

Die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Ergänzungsgebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes sowie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

4.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Görmin, den 11.01.2022


Redwanz
Der Bürgermeister

